

Satzung des BUND DEUTSCHER TIERFREUNDE e.V. in der geänderten Fassung vom 28. Februar 2009

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bund deutscher Tierfreunde e.V.“. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 47475 Kamp-Lintfort. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg unter VR 1673 eingetragen. Der Verein kann auch im Ausland Zweigniederlassungen gründen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereines

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Förderung des Tier – Natur- und Artenschutzes im In - und Ausland. Der Verein begreift Tier-Natur- u. Artenschutz als praktische, politische und philosophische Aufgabe, den Tieren und der Natur zu ihrem Recht zu verhelfen. Tiere haben nach dem Verständnis des Vereins ein uneingeschränktes Grundrecht auf Leben, körperliche und psychische Unversehrtheit, Freiheit, und Würde. Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich der Verein in Wahrnehmung der tierischen Interessen vorrangig zur Aufgabe gemacht, die elementaren Rechte der Tiere auf Leben, individuelle Freiheit und körperliche Unversehrtheit im Bewusstsein der Bevölkerung und auf gesetzlicher Ebene zu fördern.

Dazu gehört:

- a) Durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung Liebe und Verständnis für den Tier-Natur u. Artenschutz zu wecken, das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung zu fördern.
- b) Förderung von Tierheimen und tierschützerischen Einrichtungen auf ideeller, materieller und finanzieller Basis, wenn diese durch Aufklärung und gutes Beispiel, Liebe und Verständnis für die Tierwelt wecken, das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere fördern.
- c) Unterstützung von Altersheimen durch Finanzierung der Tierhaltekosten bei Haltungserlaubnis von Tieren.
- d) Ziel der Abschaffung aller Tierversuche und der Manipulation am tierischen Erbgut (Gentechnik).
- e) Ziel der Abschaffung der industriellen Tierhaltung zum Zweck des Nahrungsmittelgewinns und/oder Bekleidung (z.B. Pelz)
- f) Ziel der Abschaffung der Gefangenhaltung von nicht domestizierten Tieren (z.B. in Menagerien, Zoos, Tierparks, Zirkussen, Safariparks).
- g) Förderung des Schutzes und die Bewahrung wildlebender Tiere und Pflanzen.

§3

Verwirklichung der Zwecke

- 3.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der in § 2 genannten Einrichtungen und zur Förderung eigener Tierschutzprojekte und des Tier- Natur- und Artenschutzes durch inhaltliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeitsarbeit.

3.2 Unter Öffentlichkeitsarbeit ist jegliche Aktivität des Vereins zu verstehen, die geeignet ist, den Gedanken des Tier-Natur u. Artenschutzes der Öffentlichkeit näher zu bringen.

3.3 Die Öffentlichkeitsarbeit wird u.a. folgendermaßen durchgeführt:

- a) Herstellung und Verbreitung von Problembezogenen Informationsschriften, Flugblättern, Broschüren, Zeitschriften, Büchern, Videos und Tonträgern über postalischem Weg, Fax oder per Handverteilung.
- b) Versorgung der Massenmedien mit Text und Bildmaterial, das geeignet ist, unsere Positionen in die Medienberichterstattung einzubringen. Teilnahme und/oder Mitgestaltung an Informationssendungen / Talkshows / Diskussionsrunden von Funk und Fernsehen.
- c) Durchführung von Aktionen und damit an die Öffentlichkeit gerichtete Veranstaltungen sowie auch eine politische Auseinandersetzung mit Vertretern von Wirtschaft und Politik.
- d) Sammlung und Verwertung von Problem bezogenen Unterlagen.
- e) Weiterbildungsprojekte zur Schulung in der Argumentation.

3.4 Tierschutz

- a) Unter Tierschutz ist jede Aktivität zu verstehen, die geeignet ist, Tiere deren elementare Rechte verletzt werden / verletzt worden sind, aus dieser Notsituation zu retten und ihre elementaren Grundrechte zu erstreiten helfen.
- b) Durchsetzung der elementaren Interessen einzelner Tiere, die in ihrem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Würde, bedroht sind.
- c) Die vorbeschriebenen Arbeiten und Aktivitäten müssen nicht zwangsläufig und ausschließlich vom Vorstand des Vereins selbst und vom Sitz des Vereins ausgehend organisiert werden. Der Vorstand kann vielmehr einzelne Aktionsgruppen ausdrücklich zu Arbeiten und Aktivitäten im vorbezeichnetem Sinne autorisieren, die dann in eigenverantwortlicher, lokal orientierter Organisation tätig werden sowie von Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO.

3.5. Selbstlosigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältniss hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zusammen.
- 4.2 Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden und aktiv am Vereinsgeschehen teilnimmt. Das ordentliche Mitglied soll über Erfahrung auf den Gebieten des Tierschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitgliederpflege verfügen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
- 4.3 Das ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt
- 4.4 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zulässig. Ferner endet die ordentliche Mitgliedschaft, wenn seitens des ordentlichen Mitglieds keinerlei Vereinsaktivitäten mehr erfolgen. Das Mitglied wird als Fördermitglied gemäß 4.9 behandelt. Es ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich, gegen den das ordentliche Mitglied das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung hat.
- 4.5 Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) wenn es gegen den Zweck oder die Satzung verstößt;
 - b) wenn es in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört;
 - c) wenn es mit der Entrichtung des laufenden Beitrages trotz zweimaliger Ermahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- 4.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied zu Gehör gebeten hat. Der Beschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.7 Fördermitglied des Vereines kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglied des Vereins kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im Übrigen aber die Ziele des Vereins finanziell fördern und unterstützen will.
- 4.8 Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung verbunden mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- 4.9 Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht, welches durch regelmäßige Informationen im Vereinsjournal erfüllt wird.

4.10 Die Fördermitgliedschaft dauert zunächst zwei Jahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls sie nicht drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

4.11 Ein Fördermitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gegen den Zweck oder die Satzung verstößt;
- b) wenn es in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört;
- c) wenn es mit der Entrichtung des laufenden Beitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- d) Der Beschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4.12 Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.

4.13 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben hat.

§5

Ordentliche Mitglieder

5.1 Jedes ordentliche Mitglied hat vorbehaltlich § 8.7 eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind nicht weisungsgebunden.

5.2 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerde beim Vorstand einzureichen. Ferner können ordentliche Mitglieder Auskunft über die Angelegenheiten des Vereines verlangen.

§6

Mitgliedsbeitrag

6.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die ordentlichen Mitglieder erbringen ihren Beitrag in der aktiven Leistung und Tätigkeit für den Verein. Die Fördermitglieder erbringen ihren Beitrag durch finanzielle Unterstützung. Die Mitgliederversammlung beschließt den Umfang und Höhe der Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder.

6.2 Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme an den Verein zu entrichten bzw. fällig.

6.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

7.1 Der Vorstand

7.2 Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der Vorstandes erfolgt durch Handaufhebung bis die Zahl der Vorstände erreicht sind. Die Kandidaten, die die größte Zahl der Handhebungen erreichen, sind gewählt.
- 8.2 Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; in diesem ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl der Vorstandes erfolgt durch Handaufhebung bis die Zahl der Vorstände erreicht sind. Die Kandidaten, die die größte Zahl der Handhebungen erreichen, sind gewählt.
- 8.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem/der
- a) 1.Vorsitzende/r, und dem/die
 - b) 2.Vorsitzende/n und dem/die
 - c) 3. Vorsitzende/n zusammen.
- 8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 8.5 Bezüglich des Stimmrechts der Vorstandsmitglieder gilt folgendes:
Für den Fall, dass sich bei einer Beschlussfassung innerhalb des Vorstands keine Mehrheit findet, entscheidet die Stimme des/des Vorstandsvorsitzenden, sie zählt in diesem Fall doppelt.
- 8.6 Zu Vorstandssitzungen lädt der/die 1.Vorsitzende/r oder der/die 2.Vorsitzende/r bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein. Bei Einverständnis der Vorstandsmitglieder kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Tagesordnung wird auf der Vorstandssitzung bekannt gegeben. Beschlussfassungen können jederzeit mittels Fax herbeigeführt werden. Vorstandssitzungen sind mit den erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsprotokoll geführt
- 8.7 Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Ihrem Handeln für den Verein von der Haftung für Schäden insoweit freigestellt, als sie durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 8.8 Ein Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist nur durch einstimmigen Beschluss innerhalb einer Mitgliederversammlung möglich. Das betroffene Vorstandsmitglied ist in diesem Fall an der Abstimmung rechtlich gehindert.
- 8.9 Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 8.10 Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, ist er verpflichtet, zuvor eine ordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
- 8.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer wählen.
- 8.12 Zur Entlastung des Vorstandes kann ein/e Geschäftsführer/in angestellt werden, der nach Möglichkeit aus den Reihen des Vorstandes kommen soll. Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem mit ihm abzuschließenden Anstellungsvertrag. Sollte ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer/in eingesetzt werden, so soll es ein der Tätigkeit angemessenes Gehalt beziehen.
- 8.13 Der Vorstand bzw. der/die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte des Vereines so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich erfüllt wird.
- 8.14 Der Vorstand ist berechtigt, durch Dritte entgeltliche Öffentlichkeitsarbeit durchführen zu lassen.
- 8.15 Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung).
Versammlungsleiter / in ist die / der 1. oder 2. Vorsitzende/r.
- Die Einberufung kann sowohl durch schriftliche Einladung, als auch durch Veröffentlichung im Vereinsorgan, der Vereinszeitschrift, erfolgen. Eine Einladung per Fax ist ebenfalls möglich.
- 9.2 Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen, mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied das den laufenden Beitrag bezahlt hat.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt alle 5 Jahre einen Vorstand gemäß § 8.1 aus Ihrer Mitte. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied einbringen.
- 9.4 In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereines im Geschäftsjahr. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter gibt Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines.
- 9.5 Die Mitglieder beschließen auf Antrag die Entlastung des Vorstandes.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienen Mitgliedern

beschlussfähig.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

9.8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.

§10 Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Animal Friends International e.V. in 47652 Weeze Baal 8, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tier- und oder Artenschutzes zu verwenden hat.

11.3 Im Falle der Auflösung des Vereines ist der Vorstand Liquidator.

Vorstehende Satzung enthält die am 28. Februar 2009 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

(Versammlungsleiter Sigurd Tenbieg)

(Protokollführer Franz Wick)